



II-3967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

26. April 1988

Zl. 353.260/65-I/6/88

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

1726 IAB  
1988 -04- 27  
zu 1880 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Huber, Motter haben am 15. März 1988 unter der Nr. 1880/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wurstwaren mit Wildfleischanteil II gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten bestehen derzeit für Lebensmitteluntersuchungsorgane, die Verwendung von Fallwild für die Zubereitung von Wurstwaren mit Wildfleischanteil hintanzuhalten?
2. Sollte die Kennzeichnungspflicht für beschautes Wild aus Wildgattern bzw. für Importe mittels Stempelabdruck auf dem Wildtierkörper nicht doch ergänzend vorgenommen werden müssen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Entgegen der in der Anfragebegründung zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß die Herstellung von rohen Hartwürsten aus Wildfleisch am Lande weitverbreitet sei, ist die Herstellung außerhalb des privaten Bereichs tatsächlich sehr selten, von einer Üblichkeit kann keine Rede sein.

Weiters halte ich fest, daß die gemäß Tierseuchengesetz durchzuführende Grenzkontrolle von Importen nicht als ein in diesem Sinne behördlich genehmigtes Untersuchungsverfahren aufzufassen ist. Als ein derartiges Untersuchungsver-

- 2 -

fahren gilt ausschließlich die Fleischuntersuchung. Gemäß Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 142/1984, § 1 Abs. 2 gilt diese Regelung sinngemäß für Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern, und zwar die Vorschriften über Rinder für Hochwild, diejenigen über Schweine für Schwarzwild.

Wurstwaren dürfen nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch Codexkap. B 14 nur aus tauglichem Fleisch untersuchungspflichtiger Tiere hergestellt werden. Wildfleisch kann nur dann unter entsprechender Deklaration verwendet werden, wenn es auf Grund eines behördlich genehmigten Untersuchungsverfahrens dem tauglichen Fleisch untersuchungspflichtiger Tiere gleichzustellen ist.

Gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch II. Auflage, Abschnitt C Beurteilung, Abs. 2 lit. 0 sind Würste, die Fleisch enthalten, das nicht nach einer gemäß dem Fleischuntersuchungsgesetz durchgeführten Untersuchung als tauglich beurteilt worden ist, als gesundheitsschädlich zu beurteilen. Gemäß § 40 Abs. 1 lit. a Z 1 LMG 1975 sind Waren zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie gesundheitsschädlich sind.

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 LMG 1975 obliegt die Überwachung des Verkehrs mit dem durch das LMG erfaßten Waren dem Landeshauptmann, der sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat.

Es gibt gemäß LMG 1975 keine "Lebensmitteluntersuchungsorgane", wie die Organe in der Anfrage benannt werden, sondern nur Lebensmittelaufsichtsorgane. Den Lebensmittelaufsichtsorganen stehen die in §§ 37 bis 39 leg.cit. genannten Befugnisse zu. Die Aufsichtsorgane sind befugt, Proben zu ziehen und haben diese sodann der in Betracht kommenden Untersuchungsanstalt zu übermitteln (§ 39 Abs. 1 und 4 leg. cit.). Die Untersuchungsanstalten sind grundsätzlich in der Lage, die Verarbeitung von Wildfleisch in Wurstwaren nachzuweisen. Besteht der Verdacht, daß eine gesundheitsschädliche Ware vorliegt (Verarbeitung von nicht gemäß dem Fleischuntersuchungsgesetz untersuchtem und als tauglich beurteilten Fleisch), erfolgt gemäß § 40 leg.cit. eine Beschlagnahme und gemäß § 44 leg.cit. eine Anzeige beim zuständigen Gericht durch die Untersuchungsanstalt.

Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in der Einleitung zur Beantwortung der Anfrage Nr. 1271/J vom 19. Jänner 1988.

- 3 -

Zu Frage 2:

Hiezu verweise ich auf den Erlaß des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 21. Februar 1985, Zl. III-39.400/22-10/85, mit dem auf Grund des § 42 Abs. 5 des Fleischuntersuchungsgesetzes Bestimmungen über die Kennzeichnung von Wild oder Wildfleisch, das zur Einfuhr nach Österreich bestimmt ist, erlassen worden sind.

Dieser Erlaß sieht eine genaue Kennzeichnung durch einen Farb- oder Brandstempel oder durch eine Stempelplakette sowie ergänzende Bestimmungen über die Kennzeichnung und Verpackung importierter Wildtierkörper oder Wildtier Teile vor.

Franz Loh